

## CHILE

### **Festlegung der Einfuhrbestimmungen für Saatgut von Fruchtarten bestimmter Ursprünge mit Ausnahme der Vereinigten Staaten von Amerika. Beschluss 3305/2006.**

(Establece requisitos para el ingreso de semillas de especies frutales desde cualquier origen, excepto Estados Unidos de Norteamérica (Resolución No. 3305/2003)

Quelle: <https://www.leychile.cl>, aufgerufen am 23.08.2017

(Übersetzung aus dem Spanischen, Julius Kühn-Institut, Julius Kühn-Institut Bundesforschungsinstitut für Kulturpflanzen, Institut für nationale und internationale Angelegenheiten der Pflanzengesundheit, 23.08.2017)

Übersetzung und Wiedergabe der Vorschriften erfolgen ohne Gewähr.

Inoffiziell konsolidiert Fassung. Geändert durch:

M1 Beschluss 6007/2012

M2 Beschluss 789/2013

M3 Beschluss 6316/2013

AMT FÜR LAND- UND VIEHWIRTSCHAFT  
NATIONALE DIREKTION  
ABTEILUNG SCHUTZ DER LANDWIRTSCHAFT  
UNTERABTEILUNG SCHUTZ DER  
LANDWIRTSCHAFT

**Festlegung der Einfuhrbestimmungen für  
Saatgut von Fruchtarten bestimmter  
Ursprünge mit Ausnahme der Vereinigten  
Staaten von Amerika.**

**SANTIAGO, 7. Nov. 2003**

**Heute wurde folgender Beschluss  
angenommen:**

Nr. 3305/ UNTER **BERÜCKSICHTIGUNG:** ...und  
geändert durch: 789/2013

#### **IN ERWÄGUNG NACHSTEHENDER GRÜNDE:**

...

#### **WURDE FOLGENDER BESCHLUSS ANGENOMMEN:**

1. Jegliches Saatgut von Fruchtarten, das eingeführt wird, ist von einem Pflanzengesundheitszeugnis begleitet, das durch die zuständige Behörde des Ursprungslandes ausgestellt wurde und in dem die Erfüllung der folgenden zusätzlichen Erklärungen bestätigt wird:

| ART   | ZUSÄTZLICHE ERKLÄRUNG   |
|---|---|
| <i>Actinidia deliciosa</i> (= <i>A. chinensis</i> ) | Ohne zusätzliche Erklärung  |
| <i>Citrus</i> spp.                                  | <p>Die Sendung stammt aus Gebieten, die amtlich als frei von <i>Xanthomonas axonopodis</i> pv. <i>citri</i> anerkannt sind, oder die Sendung wird einer Wasserbehandlung bei 52°C für mindestens 10 min unterzogen, gefolgt von Tauchen in eine Natriumhypochloritlösung (200 ppm) mit einem <i>ph</i>-Wert von 6.0 bis 7.5 für 2 min. Anschließend sollte das Saatgut gewaschen und getrocknet werden.</p> <p>► <b>M2</b> Die Sendung stammt aus Gebieten, die amtlich als frei von <i>Candidatus</i> <i>Liberibacter africanus</i>, <i>Candidatus</i> <i>Liberibacter americanus</i>, <i>Candidatus</i> <i>Liberibacter asiaticus</i> und <i>Xylella fastidiosa</i> anerkannt sind. ◀</p> |
| <i>Corylus avellana</i>                             | <p>Die Partie wurde für frei von <i>Curculio occidentalis</i> (Col. Curculionidae) befunden.</p> <p>Die Partie wurde einer Begasung gegen <i>Cydia latiferreana</i> (Lep: Tortricidae) unterzogen.</p> <p>Die Partie unterliegt der Nacheinfuhrquarantäne.</p>  |
| <i>Cydonia oblonga</i>                              | Ohne zusätzliche Erklärung  |
| ► <b>M3</b> <i>Diospyros lotus</i>                  | <b>Ohne zusätzliche Erklärung</b> ◀   |
| ► <b>M3</b> <i>Diospyros kaki</i>                   | <b>Ohne zusätzliche Erklärung</b> ◀   |
| ► <b>M3</b> <i>Diospyros virginiana</i>             | <b>Ohne zusätzliche Erklärung</b> ◀   |
| <i>Fragaria</i> spp.                                | Die Sendung stammt von Mutterpflanzen, die während der letzten aktiven Wachstumsperiode kontrolliert und aufgrund eines ELISA-Tests, einer PCR oder Indizierung für frei von Raspberry ringspot virus (RpRSV), Tomato black ring virus (TBRV) befunden wurden; im Pflanzengesundheitszeugnis ist der verwendete Test anzugeben.   |
| <i>Hippophae rhamnoides</i>                         | Ohne zusätzliche Erklärung  |
| <i>Juglans regia</i> und <i>J. nigra</i>            | <p>Die Sendung stammt von Mutterpflanzen, die während der letzten aktiven Wachstumsperiode kontrolliert und aufgrund eines ELISA-Tests, einer PCR oder Indizierung für frei von Cherry leaf roll virus (CLRV) befunden wurden; im Pflanzengesundheitszeugnis ist der verwendete Test anzugeben.</p> <p>Die Partie wurde für frei von <i>Curculio occidentalis</i> (Col. Curculionidae), <i>Conotrachelus juglandis</i> und <i>Conotrachelus retentus</i> (Col. Curculionidae) befunden.</p> <p>Die Partie wurde einer Begasung gegen <i>Amyelois transitella</i> (Lep: Pyralidae), <i>Cydia latiferreana</i>, <i>C. splendana</i> und <i>C. penkleriana</i> (Lep:</p>                       |

| ART   | ZUSÄTZLICHE ERKLÄRUNG  |
|---|--|
|   | Tortricidae) unterzogen.<br>Die Partie unterliegt der Nacheinfuhrquarantäne.   |
| <i>Juglans</i> spp. (andere als <i>J. regia</i> und <i>J. nigra</i> )       | Ohne zusätzliche Erklärung   |
| <i>Litchi</i> spp.  | Die Partie wurde einer Begasung gegen <i>Cryptophlebia ombrodelta</i> (Lep. Tortricidae) unterzogen.   |
| <i>Malus domestica</i>  | Die Partie wurde einer Begasung gegen <i>Eurytoma schreiner</i> , <i>Megastigmus</i> spp. (Hym: Eurytomidae) unterzogen.   |
| <i>Malus</i> spp. (andere als <i>M. domestica</i> )                         | Ohne zusätzliche Erklärung   |
| <i>Persea americana</i>   | Die Sendung stammt von Mutterpflanzen, die während der letzten aktiven Wachstumsperiode kontrolliert und aufgrund eines ELISA-Tests, einer PCR oder Indizierung für frei von Avocado sunblotch viroid befunden wurden; im Pflanzengesundheitszeugnis ist der verwendete Test anzugeben.<br><br>Die Sendung wurde für frei von <i>Cryptophlebia leucotreta</i> (Lep. Tortricidae) befunden.<br><br>Die Sendung stammt aus Gebieten, die amtlich als frei von <i>Conotrachelus aguacatae</i> , <i>Conotrachelus perseae</i> , <i>Heilipus lauri</i> (Col: Curculionidae), <i>Stenomoma catenifer</i> (Lep: Stenomidae) anerkannt sind. |
| <i>Prunus avium</i> – <i>Prunus cerasus</i>                                 | Die Sendung stammt von Mutterpflanzen, die während der letzten aktiven Wachstumsperiode kontrolliert und aufgrund eines ELISA-Tests, einer PCR oder Indizierung für frei von Cherry leaf roll virus (CLRV) und Tomato bushy stunt virus (TBSV) befunden wurden; im Pflanzengesundheitszeugnis ist der verwendete Test anzugeben.<br><br>Die Partie wurde einer Begasung gegen <i>Anthonomus rectirostris</i> (Col: Curculionidae), <i>Eurytoma schreiner</i> , <i>E. amygdali</i> , <i>E. malovsky</i> (Hym: Eurytomidae) unterzogen.  |
| <i>Prunus dulcis</i>  | Die Partie wurde einer Begasung gegen <i>Amyelois transitella</i> , <i>Cydia funebrana</i> (Lep: Tortricidae), <i>Eurytoma schreiner</i> , <i>E. amygdali</i> , <i>E. malovsky</i> (Hym: Eurytomidae) unterzogen.  |
| <i>Prunus serotina</i>  | Die Sendung stammt von Mutterpflanzen, die während der letzten aktiven Wachstumsperiode kontrolliert und aufgrund eines ELISA-Tests, einer PCR oder Indizierung für frei von Cherry leaf roll virus (CLRV) befunden wurden; im Pflanzengesundheitszeugnis ist der verwendete Test anzugeben.   |
| <i>Prunus</i> spp. (außer <i>P. avium</i> , <i>P. cerasus</i> und <i>P.</i> | Die Partie wurde einer Begasung gegen <i>Eurytoma schreiner</i> , <i>E. amygdali</i> , <i>E. malovsky</i> (Hym: Eurytomidae) unterzogen.   |

| ART  | ZUSÄTZLICHE ERKLÄRUNG   |
|--|---|
| <i>dulcis</i> , <i>P. serotina</i> )                               |   |
| <i>Pyrus</i> spp.  | Ohne zusätzliche Erklärung  |
| <i>Rubus idaeus</i> , <i>R. procerus</i>                           | Die Sendung stammt von Mutterpflanzen, die während der letzten aktiven Wachstumsperiode kontrolliert und aufgrund eines ELISA-Tests, einer PCR oder Indizierung für frei von Raspberry ringspot virus (RpRSV) befunden wurden; im Pflanzengesundheitszeugnis ist der verwendete Test anzugeben.   |
| <i>Rubus</i> spp. (außer <i>R. idaeus</i> und <i>R. procerus</i> ) | Ohne zusätzliche Erklärung  |
| <i>Vaccinium</i> spp.  | Ohne zusätzliche Erklärung  |
| <i>Vitis</i> spp.  | <p>► <b>M1</b> Die Sendung wurde kontrolliert und für frei von <i>Eurytoma vitis</i> und <i>Prodecatoma cooki</i> (Hym.: Eurotymoidae) befunden.</p> <p>Das Saatgut stammt von Mutterpflanzen, die zum optimalen Zeitpunkt kontrolliert und getestet (verwendeten Test angeben) und für frei von Raspberry ringspot virus, Tomato black ring virus und Peach rosette mosaic virus befunden wurden; im Pflanzengesundheitszeugnis ist der verwendete Test anzugeben. ◀</p> |

- Als zusätzliche Erklärung wird alternativ auch folgendes akzeptiert: ► **M2** „Der Schadorganismus/die Schadorganismen [Schadorganismen nennen] kommt/kommen in [Ursprungsland nennen] nicht vor.“ ◀
- Folgende Quarantänebehandlung zur Bekämpfung der genannten Schadorganismen wird anerkannt:

Produkt: Phosphamin

| Dosis<br>(g/m <sup>3</sup> )  | Expositionsdauer<br>(Stunden) | Temperatur<br>(°C) |
|---|-------------------------------|--------------------|
| 2,5<br><br>(berechnet für die Anwendung<br>einer Phosphin oder<br>Hydrogenphosphorformulierung) | 7                             | 12 – 15            |
|   | 6                             | 16 – 20            |
|   | 5                             | 21 – 25            |
|   | 4                             | höchstens 26       |

- Im Fall von Gattungen und Arten, die nicht in vorstehendem Beschluss genannt sind, sowie genetisch verändertes Vermehrungsmaterial wird eine Einfuhrgenehmigung der Abteilung für

Pflanzenschutz für jede Art und jeden Ursprung benötigt, in der die zusätzlichen Erklärungen und Einfuhranforderungen genannt sind.

5. Das Saatgut ist vollkommen frei von Pulpe, sonstigen Pflanzenresten und Erde.
6. Keimplasmen und Proben unterliegen denselben Anforderungen wie die kommerziellen Partien.
7. Für Saatgut, für das als Anforderung eine Nacheinfuhrquarantäne gilt, ist vor der Einfuhr der Quarantäneort zu genehmigen. Der Ort muss den Bestimmungen des Beschlusses Nr. 3280 von 1999 entsprechen, die die Einfuhr von Vermehrungsmaterial mit Nacheinfuhrquarantäne regelt. Als Maßnahme zur Gewährleistung der biologischen Sicherheit muss das Saatgut, das der Nacheinfuhrquarantäne unterliegt, außerdem auf Platten gelagert werden, die den Kontakt mit dem Boden verhindern.
8. Der Quarantänezeitraum beträgt ein Jahr und kann entsprechend den Bestimmungen des Beschlusses Nr. 3280 von 1999 Artikel 28 verlängert werden.
9. Bei der Ankunft im Land wird das Saatgut an der Einlassstelle durch Bedienstete des SAG an der Einlassstelle untersucht, die die Erfüllung der pflanzengesundheitlichen Anforderungen und Bedingungen überprüfen und anhand der beigefügten Dokumente über ihre Verbringung entscheiden.
10. Verstöße gegen den vorstehenden Beschluss werden entsprechend den Anordnungen der gesetzesvertretenden Verordnung 3.557 von 1980 des... zuletzt geändert durch Gesetz Nr. 19.283 bestraft.
11. Die Anforderungen des vorstehenden Beschlusses treten 60 Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.
12. Der Beschluss Nr. 1144 von 1981 Buchstabe c), Nr. 898 von 1982 Art *Pyrus* spp. , Nr. 2012 von 1987 Art *Fragaria vesca alpina* und der Beschluss Nr. 964 von 1989, 1810, 2093 und 2297 von 1997 werden aufgehoben.

ZUR KENNTNISNAHME, BEKANNTMACHUNG UND VERÖFFENTLICHUNG.

**CARLOS PARRA MERINO**

NATIONALER DIREKTOR